

HAWK HILDESHEIM/HOLZMINDEN/GÖTTINGEN
FAKULTÄT SOZIALE ARBEIT UND GESUNDHEIT
BESONDERER TEIL DER PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN

MASTER-STUDIENGANG

- **SOZIALE ARBEIT IM INTERNATIONALEN UND INTERKULTURELLEN KONTEXT HILDESHEIM**

Der Fakultätsrat der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit hat am 22.06.2011 gemäß § 7 Absatz 3 NHG in Verbindung mit § 44 Absatz 1 NHG den folgenden besonderen Teil der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Soziale Arbeit im internationalen und interkulturellen Kontext an der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit der HAWK Hildesheim/Holzminden/Göttingen beschlossen und am 05.12.2012 redaktionelle Änderungen und Verfahrensmodifizierungen verabschiedet.

.

Das Präsidium der HAWK hat den besonderen Teil der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Soziale Arbeit im internationalen und interkulturellen Kontext an der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit am 25.07.2013 gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchstabe b) NHG genehmigt.

Die Bekanntmachung ist am 26.07.2013 im Verkündungsblatt der HAWK erfolgt.

- § 23 Hochschulgrad
- § 24 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 25 Aufbau und Art der Prüfungen
- § 26 Modul Bachelor-Arbeit
- § 27 Bildung der Modulnoten
- § 28 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

Anlagen:

- Anlage 1: Module und Prüfungen
- Anlage 2: Studiengangsspezifische Anlage für den Master-Studiengang Soziale Arbeit im internationalen und interkulturellen Kontext
- Anlage 3: Dokumentvorlage Zeugnis über die Masterprüfung nebst Anlage
- Anlage 4: Dokumentvorlage Masterurkunde
- Anlage 5: Dokumentvorlage Diploma Supplement

§ 23

Hochschulgrad

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die HAWK Hildesheim/Holzwinden/Göttingen den Grad „Master of Arts“.

§ 24

Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit des Master-Studienganges „Soziale Arbeit im internationalen und interkulturellen Kontext“ beträgt 4 Semester.

(2) In das Studium gliedert sich in 6 Module. Der Gesamtumfang der einzelnen Module beträgt 120 Credits. Für jedes Modul ist von der Fakultät ein/e Modulverantwortliche/r zu bestimmen. Die Module werden entweder mit benoteten oder mit unbenoteten Prüfungsleistungen abgeschlossen.

§ 25 a

Prüfungsverfahren

Für den Master-Studiengang Soziale Arbeit im internationalen und interkulturellen Kontext wird abweichend vom Allgemeinen Teil folgendes Prüfungsverfahren festgelegt:

(1) Die Studierenden müssen sich innerhalb der von der Prüfungskommission festzulegenden Frist zu den Prüfungen in den Modulen, die sie in dem Semester ablegen möchten, bei den Prüfenden anmelden. Die Studierenden versichern bei der Anmeldung, dass die entsprechenden Voraussetzungen zum Ablegen der Prüfung vorliegen und geben ggf. an, ob es sich um eine Wiederholungsprüfung handelt (Abweichung zur Regelung in § 8 Abs. 1).

(2) Eine Prüfung, die ohne Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen abgelegt worden ist, ist unwirksam. Falsche Angaben bei der Anmeldung können zum Studienausschluss führen. Hierüber entscheidet die Prüfungskommission (Abweichung zur Regelung in § 8 Abs. 9).

(3) Den Studierenden steht im Laufe ihres Studiums für maximal 3 bestandene Prüfungen ein Versuch zur Notenverbesserung zu, zu denen sie sich form- und fristgerecht anmelden müssen.

§ 25 b

Aufbau und Art der Prüfungen

(1) Die Prüfungen werden studienbegleitend durchgeführt. Sie bestehen aus benoteten und unbenoteten Prüfungsleistungen für die einzelnen Module sowie der Master-Thesis ergänzt durch ein Kolloquium (BPO § 9).

(2) Prüfungen können in einer der folgenden Prüfungsformen erbracht werden, sofern in den jeweiligen Modulen keine anderen Prüfungsformen festgelegt sind. Die Prüfungsformen der Modulprüfungen und die Zuordnung zu den Semestern sowie die pro Modul zu erwerbenden Credits ergeben sich aus dem Modulhandbuch und/oder aus der studiengangsspezifischen Anlage. Es gibt folgende Arten von Prüfungsformen:

1. Klausur:

In einer Klausur soll der Prüfling in einer zusammenhängenden Bearbeitungszeit

nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den vorgegebenen Methoden ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit für die Prüfungsklausuren ist in den studiengangsspezifischen Anlagen (Anlage 2 des besonderen Teiles) festgelegt. Die Dauer der Klausur richtet sich nach dem Workload des betreffenden Moduls.

2. Hausarbeit:

Eine Hausarbeit stellt die schriftliche Bearbeitung einer Fragestellung dar, die allein oder in einer Gruppe in einem festgelegten Zeitraum erfolgen muss. Eine Hausarbeit erfordert eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Arbeitszusammenhang eines Moduls. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben für die Aufgabenstellung Vorschläge zu machen.

3. Mündliche Prüfung:

Eine mündliche Prüfung kann als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu vier Studierende gleichzeitig stattfinden. Sie wird von einer Prüferin/einem Prüfer und einer/einem Protokoll führenden Prüferin/Prüfer verantwortlich durchgeführt. Die Prüfungsdauer richtet sich nach dem Workload des betreffenden Moduls.

Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist der oder dem Studierenden jeweils im Anschluss an diese bekannt zu geben. Im Protokoll sind wesentliche Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung festzuhalten. Es ist von den Prüfenden und den Beisitzenden zu unterschreiben und zur Prüfungsakte zu nehmen.

4. Referat:

Ein Referat umfasst

- eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur allein oder in der Gruppe in einem festgelegten Zeitraum und die
- die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie eine anschließende Diskussion auf der Grundlage des Vortrages und der schriftlichen Ausarbeitung.

5. Berufspraktische Übung:

Bei berufspraktischen Übungen soll die Studentin oder der Student nachweisen, dass sie oder er die betreffenden praktischen Kompetenzen sicher beherrscht.

6. Projektarbeit:

Eine Projektarbeit stellt die Bearbeitung einer praxisorientierten Fragestellung allein oder in der Gruppe in einem festgelegten Zeitraum dar.

7. Exkursionsbericht/Hospitationsbericht:

Ein Exkursionsbericht / Hospitationsbericht umfasst die Nachbereitung einer durchgeführten Exkursion / Hospitation. Dabei soll die Studentin oder der Student theoretische Inhalte mit den durch die Exkursion / Hospitation verdeutlichten Praxisinhalten verbinden.

8. Fallstudie:

Eine Fallstudie ist die Darstellung und Analyse eines Praxisproblems, das in

Einzelarbeit oder in einer Gruppe zu lösen ist. Die Fallstudie kann als mündlicher Vortrag auf der Grundlage einer schriftlichen und/ oder medialen Ausarbeitung erbracht werden.

9. Empirisches Projekt:

Ein empirisches Projekt umfasst

- die Darlegung einer Untersuchungsfrage
- die Begründung der Wahl einer Erhebungs- und Auswertungsmethode
- eine Datenerhebung
- die Datenauswertung

10. Portfolio:

Bei einem Portfolio handelt es sich um eine Sammlung ausgewählter Dokumente, die den Lernfortschritt und den aktuellen Leistungsstand der Studierenden zu ausgewählten Themenfeldern der Lehrveranstaltungen dokumentieren.

11. Praktische Übung:

Eine praktische Übung besteht in einer selbst zu entwickelnden oder zu planenden Interventions-, Präventions- oder Diagnosemaßnahme, die innerhalb oder außerhalb einer Lehrveranstaltung des entsprechenden Moduls durchgeführt wird. Realisieren die Studierenden ihre Maßnahme außerhalb, präsentieren sie die Ergebnisse in der Lehrveranstaltung.

12. Praxisbericht:

Ein Praxisbericht soll erkennen lassen, dass die Studentin oder der Student in der Lage ist, nach didaktisch/methodischer Anleitung Studium und Praxis miteinander zu verbinden. Er umfasst insbesondere:

- eine Auswertung der einschlägigen vorbereitenden Literatur,
- eine Beschreibung der Praxisphase (z.B. Praktikum), die absolviert wurde,
- eine Beschreibung der während der Praxisphase wahrgenommenen Aufgaben und
- eine theoriegeleitete Reflexion der in der Praxisphase gemachten Erfahrungen.

13. Praxisdokumentation:

Hier stellen die Studierenden die Inhalte und den Verlauf ihres Praktikums dar.

14. Projektbericht

Ein Projektbericht besteht aus der Dokumentation des Projektes sowie der eigenen Anteile an der Projektarbeit unter Nutzung der verwandten Wissensbestände sowie einer Reflexion der gesamten Projektarbeit und des eigenen Beitrags zur Projektarbeit sowie einer (hochschul-) öffentlichen Präsentation der Ergebnisse.

15. Moderation:

Eine Moderation umfasst die Leitung einer thematisch vorgegebenen Arbeitsgruppe im Seminar- oder Praxiskontext (z.B. bei Tagungen). Bewertet werden das schriftliche fixierte Konzept, die Strukturierung, die Ziel- und Ergebnissicherung sowie der Moderationsstil.

16. Sitzungsbetreuung :

Eine Sitzungsbetreuung umfasst insbesondere:

- die eigenständige Vorbereitung und Strukturierung einer Sitzung im Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung,
- die Leitung und Protokollierung der Sitzung und
- die schriftliche Auswertung, die Verlauf und Ergebnisse der Sitzung beinhaltet und ergänzende Aspekte aus dem Modul mitbearbeitet.

17. Experimentelle Arbeit:

Eine experimentelle Arbeit umfasst insbesondere:

- die theoretische Vorbereitung des Experiments,
- den Aufbau und die Durchführung des Experiments und
- die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experiments sowie deren kritische Würdigung.

18. Ein künstlerisches oder mediales oder pädagogisches Produkt/Werk kann in Modulen mit ästhetisch-kulturellen bzw. medialen/oder pädagogischen Kompetenzprofilen entstehen: Als Gestaltung einer Spielszene, einer Rollenfigur, eines Liedes, eines Raumes als Environment, eines Happenings, eines Video- oder Radiobeitrages, einer Fotodokumentation, eines Bildes, Tanzes u.ä. Erstellung und Präsentation des Produkts; Konzept- und Durchführungsbeschreibung.

Ein pädagogisches Werk kann in den Modulen mit pädagogischen Kompetenzprofilen entstehen und kann beispielsweise die Planung einer Bildungsveranstaltung, die Entwicklung von Selbstlernmaterial, ein Konzept sein. An diesem pädagogischen Werk wird schriftlich ein Zusammenhang zwischen Theorien und einem pädagogischen Handlungsfeld aufgebaut.

19. Rollentraining:

Ein Rollentraining dient der Einübung professionellen Handelns und Verhaltens. Bei einem Rollentraining handelt es sich um eine simulierte, eigenständig durchgeführte Beratungs- oder Interventionssituation, in der die Studierenden berufspraktische Kompetenzen nachweisen.

20. Sitzungsprotokolle:

Ein Sitzungsprotokoll umfasst die schriftliche Dokumentation einer Lehr- oder Arbeitsgruppeneinheit nach den für Protokolle üblichen Kriterien. Es kann die schriftliche Reflexion eines eigenen Gedankens mit Bezug zum Thema der protokollierten Einheit umfassen.

21. Die Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen umfasst in der Regel

- die Beschreibung der Aufgabe und ihrer Abgrenzung,
- die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Lösung der Aufgabe,
- insbesondere die Auswahl der geeigneten Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
- die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer geeigneten Programmiersprache,
- das Testen des Programms mit mehreren exemplarischen Datensätzen und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit,
- die Programmdokumentation insbesondere mit Angabe der verwendeten Methoden, des Ablaufplans, des Programmprotokolls (Quellenprogramm) und des Ergebnisprotokolls.

22. Fachgespräch:

Ein Fachgespräch findet als Gruppenprüfung von bis zu vier Studierenden gleichzeitig statt und wird von einer Prüferin/einem Prüfer verantwortlich durchgeführt. Die Prüfungsdauer richtet sich nach dem Workload des betreffenden Moduls. Die Studierenden bereiten zu einem vorgegebenen Thema ein Thesenpapier vor und zeigen im Fachgespräch, das von der Prüferin/dem Prüfer moderiert wird, die vertiefte Auseinandersetzung mit einem Thema auf den Arbeitszusammenhängen des Moduls.

(3) Die Zahl und Art der im Masterstudiengang Soziale Arbeit zu erbringenden benoteten und unbenoteten Prüfungsleistungen ist in Anlage 1 geregelt.

(4) Es sind insgesamt 7 benotete Prüfungsleistungen (exklusive der Masterthesis nebst Kolloquium) im viersemestrigen Master-Studium zu erbringen. Dabei müssen mindestens 2 der insgesamt 7 benoteten Prüfungsleistungen in Form einer mündlichen Prüfung erbracht werden. Mindestens 1 benotete Prüfungsleistung muss in Form einer schriftlichen Hausarbeit erbracht werden. Die übrigen 4 benoteten Prüfungsleistungen sind in ihrer Form entsprechend der Prüfungs-/Studienordnung frei wählbar. Die Masterthesis ist in schriftlicher Form anzufertigen und im Kolloquium zu verteidigen.

§ 26

Modul Master-Arbeit

(1) Im Modul Masterarbeit besteht die Prüfungsleistung aus Master-Thesis und Kolloquium innerhalb eines Zeitfensters im Umfang von 30 Credits.

(2) Zur Master-Thesis wird abweichend von § 10 Abs. 7 des Allgemeinen Teils zugelassen, wer mindestens 60 Credits nachgewiesen hat. Für die Zulassung zur Master-Thesis soll ferner das Modul 1 erfolgreich abgeschlossen sein. Die Bearbeitungszeit für die Master-Thesis beträgt 6 Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Thesis sind von der Erstprüferin bzw. dem Erstprüfer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Master-Thesis eingehalten werden kann. Der Umfang der Master-Thesis beträgt i.d.R. mindestens 80 Seiten, höchstens jedoch 100 Seiten. Die Master-Thesis ist dreifach in Papierform und dreifach elektronisch (CD-Rom) einzureichen. Die einzelnen Bewertungen der Master-Thesis sind von den Prüfenden schriftlich zu begründen.

(3) Eine Master-Thesis kann auch in Form eines künstlerischen, medialen oder pädagogischen Produkts/Werkes verfasst bzw. gestaltet werden: Neben Video-, Radio- oder anderen Medienprodukten sind auch eine Fotodokumentation, ein Bild oder eine Bilderserie sowie pädagogische Rollenspiele und/oder Theaterstücke möglich. Diese Formen einer Master-Thesis müssen ergänzend zum Produkt/Werk stets auch eine schriftliche Konzept- und Durchführungsbeschreibung mit enthalten.

(4) Das Kolloquium soll i.d.R. in den festgelegten Prüfungswochen am Semesterende stattfinden. Die Gewichtung von Thesis und Kolloquium für die Modulnote beträgt 5 zu 1.

§ 27

Bildung der Modulnoten

(1) Die Note für das Modul wird gebildet aus den benoteten Leistungen in dem Modul. Wird in einem Modul keine benotete Prüfungsleistung gefordert, wird das Modul auf der Grundlage dieser Prüfung als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

- (2) Für die Notenbildung in den einzelnen Modulen gilt folgendes:
 Modul 1: Modulnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden benoteten Prüfungen.
 Modul 2: Modulnote wird durch Gewichtung der Einzelbewertungen von Master-Thesis und Kolloquium im Verhältnis 5 zu 1 gebildet.
 Modul 3: Modulnote ist die Note der benoteten Prüfung.
 Modul 4: Modulnote ist die Note aus dem Durchschnitt der beiden benoteten Prüfungen.
 Modul 5: Modulnote ist die Note aus dem Durchschnitt der beiden benoteten Prüfungen.
 Modul 6: Wird als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (3) Für die Modulnotenbildung in den Modulen 1, 2, 4 und 5 gilt das Notenschema des § 15 Abs. 3 des Allgemeinen Teils entsprechend.

§ 28

Inkrafttreten/Übergangsvorschriften

(1) Dieser besondere Teil der Prüfungsordnung tritt nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit und nach Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach seiner hochschulöffentlichen Bekanntgabe für den Master-Studiengang Soziale Arbeit im internationalen und interkulturellen Kontext der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit in Kraft.

Diese Prüfungsordnung ist erstmals auf die im Wintersemester 2011/12 erstimmatrikulierten Studierenden anzuwenden.

Die Prüfungsordnung 2005 gilt in folgenden Fällen:

- Master-Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits immatrikuliert sind, führen ihr Studium nach der zu ihrem Studienbeginn gültigen Prüfungsordnung weiter.
- Für Studierende, die ab Wintersemester 2011/12 in ein höheres Fachsemester quer einsteigen gilt folgende Einstufungsregelung:

Immatrikulationssemester	Einstufung ins	geltende Prüfungsordnung
Wintersemester 2011/12	2. Fachsemester oder höher	2005
Sommersemester 2012	3. Fachsemester oder höher	2005
Wintersemester 2012/13	4. Fachsemester oder höher	2005

Im Übrigen gilt die Prüfungsordnung 2011.

(2) Der Regelstudienbetrieb wird den Studierenden eines Studiengangs für die Dauer der in dieser Ordnung vorgesehenen Regelstudienzeit für Vollzeitstudierende nach dieser Prüfungsordnung zuzüglich von vier weiteren Semestern gewährleistet.

(3) Tritt eine neue Prüfungsordnungsversion in Kraft, werden die nach dieser Prüfungsordnung begonnenen Verfahren nach vier weiteren Semestern in die neue Ordnung überführt.

Anlage 1: Module und Prüfungen:

Angebote am Studienort Hildesheim	SWS	Präsenzstunden (15 SWS)	Selbststudium	Praxis	Workload gesamt	Prüfungsform	Credits
Module 1 Forschung, Analyse und Evaluation in der Sozialen Arbeit	8	120	200	400	720		24
1.1 Analyse der Praxis	2					1 ben. Prüfung (Praxisbericht)	15
1.2 Grundlagen der Forschung und Evaluation	2					1 unben. Prüfung	3
1.3 Vertiefung „Forschung/Evaluation“							
1.3.1 Vertiefung Qualitative Forschung	2					Optional mit 1.3.2 eine ben. Prüfung oder eine unben. Prüfung	3
1.3.2 Vertiefung Quantitative Forschung	2					Optional mit 1.3.1 eine ben. oder unben. Prüfung	3
Modul 2: Master-Thesis/Kolloquium (Vorbereitung und Begleitung)	4	60	750		810	Master-Thesis u. Kolloquium	30 (25 MA-Thes. 5 Koll.)
Module 3a und 3b: Entwicklung, Lehre und Steuerung in der Sozialen Arbeit Hinweis: 3.4-3.7: Zwei WP werden gewählt	10	150	210		360	1 unben. Prüfung in 3a (wahlweise 3.1-3.3) sowie 1 benotete Prüfung in 3b (wahlweise 3.4-3.7)	12
3a) Grundlagen:	2						6
3.1 Entwicklung der Arbeitsstrukturen der Sozialen Arbeit							
3.2 Management von Institutionen	2						
3.3 Existenzgründung und berufliche Selbständigkeit	2						
3b) Vertiefung:	2						6
3.4 WP: Medien als Handlungsinstrumente							
3.5 WP: Marketing und Öffentlichkeitsarbeit	2						
3.6 WP: Konzeptentwicklung zu Bildung u. Lehre	2						
3.7 WP: Didaktik/Kommunikation/Methoden	2						
Module 4a und 4b: Soziale Arbeit im internationalen Kontext	10	150	480		630	In 4a und 4b je 1 benotete Prüfung	21
4a) Soziale Arbeit international							
4.1 Internationale Entwicklungen der Disziplin und Profession	2						
4.2 Internationale Bedingungen sozialer Entwicklung	2						
4.3 Länderspezifische Bedingungen für Soziale Arbeit	2						
4b) Recht international							
4.4 Rechtliche und politische Entwicklungen in Europa	2						
4.5 Menschenrechte, Soziale Rechte und Soziale Arbeit	2						
Module 5a u. 5b: Entwicklung von Handlungskonzepten der Sozialen Arbeit in Bezug auf Inklusion, Diversität und Kultur(en) Hinweis: Nach Maßgabe der Kapazität	10	150	480		630	In 5a u. 5b je 1 benotete Prüfung	21

Angebote am Studienort Hildesheim	SWS	Präsenzstunden (15 SWS)	Selbststudium	Praxis	Workload gesamt	Prüfungsform	Credits
können die Mikromodule 5.2, 5.3., 5.4, 5.5 im Umfang von je 4 SWS/ 6 CP angeboten werden, wobei davon mindestens drei verschiedene Seminare zu wählen sind.							
5a) Inklusion							
5.1 Entwicklung der Disziplin und Profession	2						12
5.2 WP: Interkulturalität	2/4						
5.3 WP: Generationenverhältnis; Kultur des Alters und des Alterns	2/4						
5b) Diversität							
5.4 WP: Beeinträchtigungen und Integration	2/4						9
5.5 WP: Gender und Diversity	2/4						
Modul 6 Wahlpflichtmodule (über Fakultät und die HAWK hinaus anzubieten). Die Studierenden können nach entsprechendem „Learning-Agreement“ auch Wahlmodule anderer Fakultäten und Hochschulen nutzen. Es können auch 4stündige WP angeboten werden, je nach Interesse, und Maßgabe der Kapazitäten	8	120	330		450	Je Seminar 1 unbe-notete Prüfung, insgesamt 4, um Modul 6 abzuschliessen	12
6.1 Sprachen I u II	2/4						3/6
6.2 Analyse der Praxis II	2						3
6.3 Field-studies im Ausland	2						3
6.4 Forschung in der Anwendung und Praxis	2						3
6.5 Soziale Arbeit und Wirtschaftsunternehmen	2						3
6.6 Integrative Beratungskompetenz	2						3
6.7 Rehabilitation und Gesundheit	2						3
6.8 Versorgungsstrukturen und Case-/Caremanagement	2						3
6.9 Tagungen/Konferenzen einschl. Exkursionen zu intern. Tagungen	2						3
6.10 Medienkompetenz einschl. Nutzung und Wirkungen neuer Medien	2						3
6.11 Transnationalism from Below (Migration und Migrationssozialarbeit)	2						3
SUMME:	50	750	2450	400	3600	7 unbenotete Prüfungen und 8 benotete Prüfungen (inklusive MA-Thesis)	120

Ergänzende Hinweise:

Die Prüfungsformen sind entsprechend der Studienordnung und der Prüfungsordnung sowie entsprechend der Angaben im Modulhandbuch zu gestalten.

Die Prüfungsleistung im Modul 1.1 setzt eine Praxisphase voraus. Bei bestandener Prüfungsleistung in Verbindung mit der Praxisphase werden 15 Credits erworben.

Anlage 2:

**Studiengangsspezifische Anlage
zum
Besonderen Teil der Prüfungsordnung
des Master-Studiengangs „Soziale Arbeit im internationalen und interkulturellen Kontext“
der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit der HAWK Hildesheim/Holzminden/Göttingen**

Modul- Nr.	Name des Moduls	Pflichtmodul	Prüfungsleistung (benotet oder unbenotet);	Prüfungsform	Credits
1.1	Forschung, Analyse und Evaluation in der Sozialen Arbeit	Ja	benotet	Praxisanalysebericht	15 (inklusive Praxis)
1.2	Grundlagen der Forschung	Ja	unbenotet	Hausarbeit, Referat, Moderation, Präsentation, Exkursionsbericht, Protokoll, Buch-/Aufsatzbesprechung, Literaturrecherche, Sitzungsbetreuung, empirisches Projekt, oder andere Formen nach der Prüfungs-/Studienordnung.	3
1.3.1	Vertiefung Qualitative Forschung	ja	benotet oder unbenotet, optional mit 1.3.2	Hausarbeit, Referat, Moderation, Präsentation, Exkursionsbericht, Protokoll, Buch-/Aufsatzbesprechung, Literaturrecherche, Sitzungsbetreuung, empirisches Projekt, oder andere Formen nach der Prüfungs-/Studienordnung.	3
1.3.2	Vertiefung Quantitative Forschung	Ja	benotet oder unbenotet, optional mit 1.3.1	Hausarbeit, Referat, Moderation, Präsentation, Exkursionsbericht, Protokoll, Buch-/Aufsatzbesprechung, Literaturrecherche, Sitzungsbetreuung, empirisches Projekt, oder andere Formen nach der Prüfungs-/Studienordnung	3
2	Masterarbeit	Ja	benotet	Master-Thesis (25 CP) u. Kolloq.(5 CP)	30
3a	Grundlagen in Entwicklung, Lehre und Steuerung	Ja	unbenotet,	Hausarbeit, Referat, Moderation, Präsentation, Exkursionsbericht, Protokoll, Buch-/Aufsatzbesprechung, Literaturrecherche, Sitzungsbetreuung, empirisches Projekt, oder andere Formen nach der Prüfungs-/Studienordnung	6
3b	Vertiefung in Entwicklung, Lehre und Steuerung	ja	benotet	Hausarbeit, Referat, Moderation, Präsentation, Exkursionsbericht, Protokoll, Buch-/Aufsatzbesprechung, Literaturrecherche, Sitzungsbetreuung, empirisches Projekt, oder andere Formen nach der Prüfungs-/Studienordnung	6
4a	Soziale Arbeit international	ja	benotet	Mündliche Prüfung, Hausarbeit, Referat, Fallstudie, Sitzungsbetreuung, Fachgespräch, oder andere Formen nach der Prüfungs-/Studienordnung	12
4b	Recht international	ja	benotet	Mündliche Prüfung, Klausur, Hausarbeit, Referat, Moderation, Sitzungsbetreuung, oder andere Formen nach der Prüfungs-/Studienordnung	9
5a	Inklusion/Kultur(en)	Ja	benotet	Hausarbeit, Referat, Moderation, Präsentation, Exkursionsbericht, Sitzungsbetreuung, empirisches Projekt, u.a. Formen nach der Prüfungs-	9

				/Studienordnung	
5b	Diversität/Kultur(en)	Ja	benotet	Hausarbeit, Referat, Moderation, Projekt, Exkursionsbericht, Sitzungsbetreuung, oder andere Formen nach der Prüfungs-/Studienordnung	12
6	Wahlpflicht	Ja	4 unbenotete a 3 Credits	Hausarbeit, Referat, Moderation, Präsentation, Exkursionsbericht, Protokoll, Buch-/Aufsatzbesprechung, Literaturrecherche, Sitzungsbetreuung, empirisches Projekt, u.a. Formen nach der Prüfungs-/Studienordnung	12 (kumulativ)

Anlage zum Masterzeugnis (Transcript of Records)

Frau/Herr Martina Mustermann
geboren am 00.00.0000 in XXXX

Module	Credits	Note
Forschung, Analyse und Evaluation in der Sozialen Arbeit	24	0,0
Masterarbeit	30	0,0
Entwicklung, Lehre und Steuerung in der Sozialen Arbeit	12	0,0
Soziale Arbeit im internationalen Kontext	21	0,0
Entwicklung von Handlungskonzepten der Sozialen Arbeit in Bezug auf Inklusion, Diversität und Kultur(en)	21	0,0
Wahlpflichtmodule	12	bestanden
Gesamt	120	0,0

Notenstufen für die Modulnote: 1,0; 1,3 = Sehr Gut; 1,7; 2,0; 2,3 = Gut; 2,7; 3,0; 3,3 = Befriedigend; 3,7; 4,0 = Ausreichend
Notenstufen für die Gesamtnote: 1,0 bis 1,5 = Sehr Gut; 1,6 bis 2,5 = Gut; 2,6 bis 3,5 = Befriedigend; 3,6 bis 4,0 = Ausreichend

Anlage 4: Masterurkunde

Masterurkunde

Die HAWK Hildesheim/Holzminden/Göttingen
Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit

verleiht mit dieser Urkunde

Frau/ Herr
geboren am

Martina Mustermann
00.00.0000 in XXXX

den Hochschulgrad

Master of Arts, abgekürzt M. A., nachdem sie/er die
Abschlussprüfung im
Studiengang Soziale Arbeit im
internationalen und interkulturellen Kontext
bestanden hat.

Hildesheim, den

00.00.0000

Prof.
Dekan/in

Prof.
Studiendekan/in

**HAWK Hildesheim/Holzminden/Göttingen
Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit**

**Diploma Supplement
Master of Arts -
Soziale Arbeit im internationalen und interkulturellen
Kontext**

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / 1.2 Vorname

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Master of Arts Studiengang Soziale Arbeit
(Master of Arts Social Work)

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

**2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die
Qualifikation**

Soziale Arbeit einschließlich Sozialpädagogik

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

HAWK, Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/ Holzminden/ Göttingen
Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit
Master Studiengang Soziale Arbeit im internationalen und interkulturellen Kontext, Standort
Hildesheim

Status (Typ / Trägerschaft)

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

HAWK, Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst

Hildesheim/ Holzminden/ Göttingen

Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit

Master Studiengang Soziale Arbeit im internationalen und interkulturellen Kontext, Standort

Hildesheim

Status (Typ / Trägerschaft)

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch 80%, Englisch 20%

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Der Studiengang MA Soziale Arbeit in Hildesheim umfasst 120 Credits in 4 Semestern.

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

6 Semester

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

- Für die Berechtigung zum Studium im Masterstudiengang Soziale Arbeit gelten die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 18 NHG.
- Abschluss eines Diplom- oder Bachelor-Studiums der Sozialen Arbeit oder eines eng verwandten sozial- oder geisteswissenschaftlichen Studiums mindestens mit der Note 2,5.
- Englischkenntnisse auf dem Niveau „B2“ des europäischen Referenzrahmens für Sprachen.
- Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Studienabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis hierüber wird geführt über eine bestandene Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang, die mindestens mit DSH-2 abgeschlossen sein muss oder einen vergleichbaren Abschluss aufweist.

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Beim Master-Studiengang Soziale Arbeit im internationalen und interkulturellen Kontext am Standort Hildesheim handelt es sich um ein Vollzeitstudium. Die Präsenzphasen der Lehre finden überwiegend in wöchentlich durchgeführten Lehrveranstaltungen statt. Darüber hinaus werden Veranstaltungen in Blöcken durchgeführt. Auf Antrag ist auch ein Teilzeitstudium möglich. Durch die Einführung von Teilzeitmodellen soll den Studierenden besser als bisher ermöglicht werden, Familien-, Erwerbs- und Studienphase miteinander zu verbinden.

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Der Studiengang ist in folgende Module gegliedert:

- Forschung, Analyse und Evaluation in der Sozialen Arbeit
- Masterarbeit
- Entwicklung, Lehre und Steuerung in der Sozialen Arbeit
- Soziale Arbeit im internationalen Kontext
- Entwicklung von Handlungskonzepten der Sozialen Arbeit in Bezug auf Inklusion, Diversität und Kultur(en)
- Wahlpflichtmodule

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Der grundständige Master-Studiengang Soziale Arbeit im internationalen und interkulturellen Kontext umfasst 120 Credits und hat eine Dauer von 4 Semestern. Die 120 Credits entsprechen insgesamt 3.600 Stunden „workload“, aufgeschlüsselt in 750 Stunden Präsenz und 2850 Stunden Selbststudium. Im Rahmen des Master-Studienganges sind insgesamt 8 benotete Prüfungsleistungen (einschließlich Master-Thesis und Kolloquium), sowie 7 unbenotete Prüfungsleistungen zu erbringen.

Die Zulassung bzw. Aufnahme von Studierenden ist jeweils zum Wintersemester möglich. Von den Studierenden ist mit aktuellem Stand (Juli 2011) ein Studienbeitrag in Höhe von 500,- Euro pro Semester zu entrichten.

Im Rahmen internetbasierter Lehr- und Studienformen sowie über den Einsatz neuer Medien, werden ausgewählte Elemente des „Online-Studiums“ gezielt in dafür passende Seminare integriert. Diese didaktischen Elemente werden bei Bedarf weiter ausgebaut (e-learning, blended-learning).

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Workload insgesamt: 3.600 Stunden

Credits insgesamt: 120 ECTS

Credits für die MA-Arbeit: 30 ECTS (25 BA-Thesis u. 5 für das Kolloquium)

Präsenzzeit: 750 Stunden (50 SWS)

Selbststudium: 2850 Stunden

4.5 Gesamtnote

120 ECTS

Notenstufen für die Gesamtnote: 1,0 bis 1,5 = Sehr Gut; 1,6 bis 2,5 = Gut; 2,6 bis 3,5 = Befriedigend; 3,6 bis 4,0 = Ausreichend

ECTS Grading Scale: A = die besten 10%, B = die nächsten 25%, C = die nächsten 30%, D = die nächsten 25%, E = die restlichen 10%

5. Angaben zum Status der Qualifikation

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der erfolgreiche Abschluss des Master-Studiengangs berechtigt zur Promotion.

5.2 Beruflicher Status

Das Masterstudium führt zum Abschluss „Master of Arts“ Soziale Arbeit

Der Abschluss Master of Arts im Studiengang Soziale Arbeit befähigt für Positionen in Leitung, Planung und Steuerung Sozialer Arbeit, sowie für Lehre und Forschung.

Der Abschluss befähigt zum Höheren Dienst.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Nähere Angaben erhalten Sie auf der Homepage der HAWK: www.hawk-hhg.de sowie auf der Homepage der AHPGS Akkreditierung gGmbH, Freiburg unter: www.ahpgs.de.

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

Prüfungszeugnis vom [Datum]

Datum der Zertifizierung

Offizieller Stempel/Siegel

Unterschrift Vorsitzende/r der Prüfungskommission / Studiendekan/in

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

DIE INFORMATIONEN ÜBER DAS NATIONALE HOCHSCHULSYSTEM AUF DEN FOLGENDEN SEITEN GEBEN AUSKUNFT ÜBER DEN GRAD DER QUALIFIKATION UND DEN TYP DER INSTITUTION, DIE SIE VERGEBEN HAT.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse³ beschrieben.

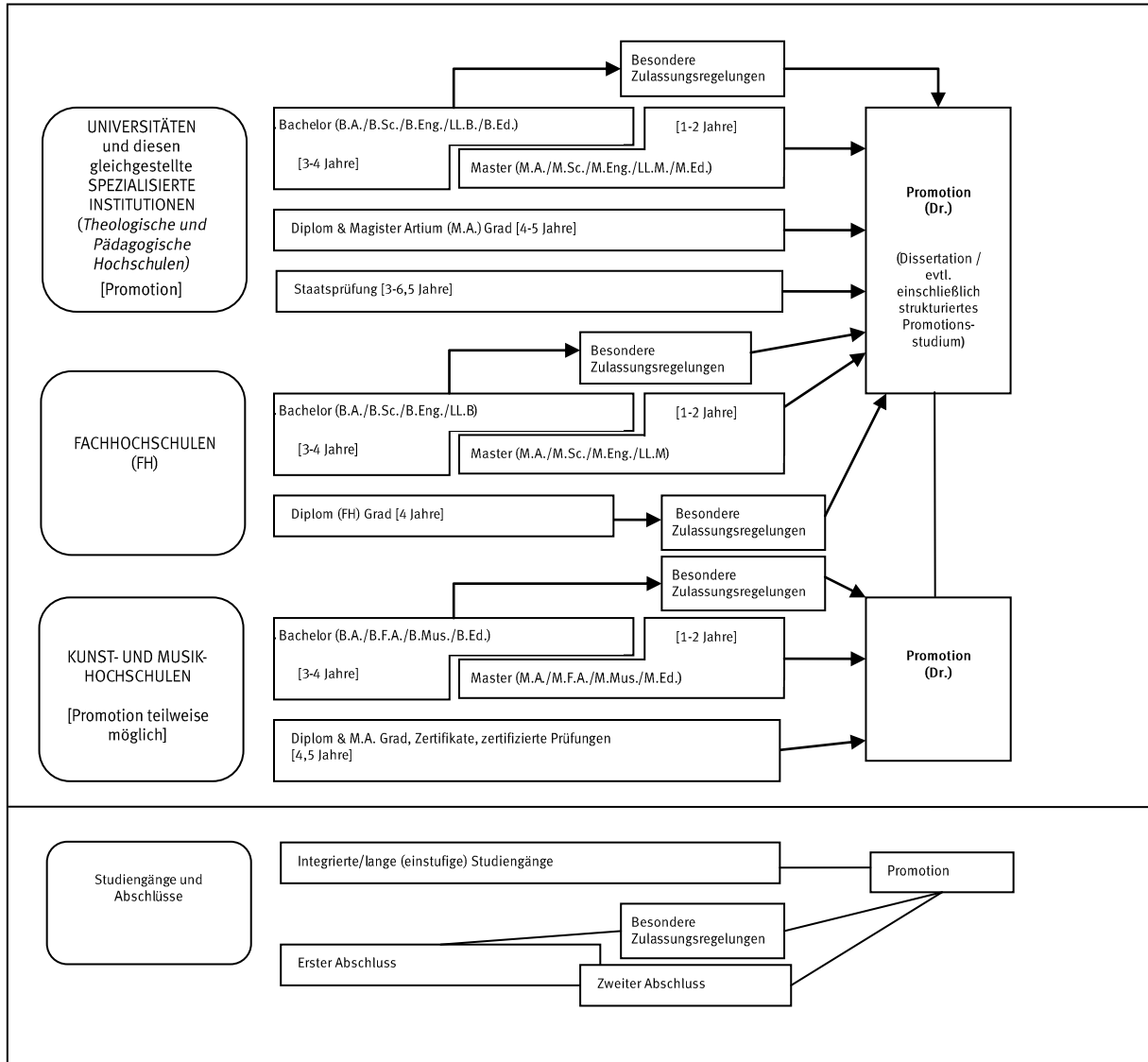
Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3. Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/ Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an

Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.⁴ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁵

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶ Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest. Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁷ Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil eine ECTS-Benotungsskala.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm); E-Mail: eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

1 Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 01.07.2010.

2 Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

3 Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).

4 Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010).

5 „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

6 Siehe Fußnote Nr. 5

7 Siehe Fußnote Nr.

